



Antrag auf Inanspruchnahme des limitierten Freiversuchs für Online-Prüfungen* im Sommersemester 2021

(Der Antrag ist bis zum 15.11.2021 im zuständigen Prüfungsamt einzureichen)

Stand: 12.07.2021

Name, Vorname	
Matrikelnummer	
E-Mail	
Ich bin in mehr als einem Studiengang eingeschrieben	<input type="checkbox"/> Nein → bitte nur Studiengang 1 ausfüllen <input type="checkbox"/> Ja → bitte alle Studiengänge angeben
Studiengang 1 (Abschluss, Fach)	
Studiengang 2 (Abschluss, Fach, Fakultät)	
Studiengang 3 (Abschluss, Fach, Fakultät)	

Für folgende Prüfung, die ich im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 als Online-Prüfung abgelegt und nicht bestanden habe, beantrage ich den limitierten Freiversuch:

Titel der Prüfung	Dozent*in	Datum der Prüfung

Ich versichere, dass ich den limitierten Freiversuch auf maximal einen nicht bestandenen Prüfungsversuch anwende.

Ich versichere weiterhin, dass ich den limitierten Freiversuch nicht bereits für dieselbe Prüfungsleistung im Wintersemester 2020/2021 angewandt habe.

Mir ist bewusst, dass ich diesen Antrag im Nachgang nicht ändern und den limitierten Freiversuch nicht für eine andere Prüfung beantragen kann.

Datum

Unterschrift Studierende*r



Allgemeine Hinweise sowie Hinweise zum Formular

Auf Antrag einer*s Studierenden wird in den Studiengängen der TU Braunschweig im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 eine Prüfungsleistung, die in Form von Online-Prüfungen (Prüfung im Online-Format) absolviert und mit der Prüfungsnote „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, nicht auf die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet („limitierter Freiversuch“).

Diese Regelung greift nicht, wenn die Bewertung auf einem Nichtantritt der Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 APO oder auf einem Täuschungsversuch (vgl. § 11 Abs. 4 APO) beruht. Sie kann auch nicht für Bachelor- oder Masterarbeiten (§ 14 APO) herangezogen werden. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 APO unberührt.

Sofern mehr als eine Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 entsprechend Satz 1 bewertet wurde, bestimmt die*der Studierende mit dem Antrag, für welche Prüfungsleistung die limitierte Freiversuchsregelung gelten soll. Ein Aufsparen für folgende Semester ist nicht möglich.

Der limitierte Freiversuch kann auch nicht für eine Prüfungsleistung genutzt werden, bei der bereits im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2020/2021 der Prüfungsversuch aufgrund limitierter Freiversuchsregelung nicht angerechnet wurde.

Der Antrag für die Inanspruchnahme des limitierten Freiversuchs für Prüfungsleistungen des Prüfungszeitraums im Sommersemester 2021 ist bis zum **15.11.2021** an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Es ist das hierzu zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen sofern Ihre Fakultät nicht ein Online-Antragsverfahren nutzt. Aus Gründen der Einfachheit ist im Antrag nur diejenige abgelegte und nicht bestandene Prüfungsleistung aufzuführen, für die der limitierte Freiversuch gelten soll. Im Antrag müssen alle Studiengänge genannt werden, für die Einschreibungen vorliegen.

Der Antrag kann im Nachgang nicht geändert und der limitierte Freiversuch nicht für eine andere Prüfung beantragt werden.

Besonderheiten der Antragstellung bei drittem Prüfungsversuch nach §13 Abs. 5 APO:

Der limitierte Freiversuch gilt auch für den dritten bzw. letzten Versuch einer Prüfung. Für die Anwendung des limitierten Freiversuchs im dritten Prüfungsversuch gibt es die folgenden drei Fälle:

Fall 1: Prüfung in Präsenz, mündliche Ergänzungsprüfung online

Fall 2: Online-Prüfung, mündliche Ergänzungsprüfung online

Fall 3: Online-Prüfung, mündliche Ergänzungsprüfung in Präsenz

Fall 1: Sie können den limitierten Freiversuch nur nach der mündlichen Ergänzungsprüfung online nutzen. Der limitierte Freiversuch bewirkt, dass der gesamte Prüfungsversuch gestrichen wird. Ein alleiniges Wiederholen der mündlichen Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

Fall 2: Sie können den limitierten Freiversuch entweder nach der Online-Prüfung nutzen oder nach der online durchgeführten mündlichen Ergänzungsprüfung. In beiden Fällen wird der gesamte Prüfungsversuch gestrichen.

Fall 3: Sie können den limitierten Freiversuch nur nach der Online-Prüfung nutzen. Sie müssen dann dem Prüfungsamt gegenüber erklären, dass Sie auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichten und können so den kompletten Prüfungsversuch streichen lassen. Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung in Präsenz ist der limitierte Freiversuch nicht mehr nutzbar.

Bei der obigen Beschreibung handelt es sich um die Kurzbeschreibung. Bitte beachten Sie auch die ausführliche Beschreibung, die im jeweils aktuellen Dokument „Informationen zur Durchführung von Online-Prüfungen während der Coronavirus-Pandemie für Studierende“ zu finden sind.